

Gesetz- u. Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern.

Nr. 10

München, 27. März

1930

Inhalt:

W. v. 20, 3, 30

der Entscheidung des Bayerischen Staatsgerichtshofs vom 12. Februar 1930

77

(Nr. 544 a 12.) Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Staatsgerichtshofs vom 12. Februar 1930.

Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 52 Abs. III des Staatsgerichtshofgesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1929 (S. 94) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Staatsgerichtshofs vom 12. Februar 1930 in der Verfassungstreitigkeit zwischen

der bayerischen Landespartei der deutschen demokratischen Partei,
dem Landesverband Bayern der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei),
dem christlichen Volksdienst, Landesverband Bayern,

und

dem Freistaate Bayern

über die Rechtsgültigkeit von Bestimmungen des bayerischen Landeswahlgesetzes veröffentlicht.

München, den 20. März 1930.

Dr. Stügel.

Zt. G. S. 45/1929.

Im Namen des Freistaates Bayern.

In der Verfassungstreitigkeit zwischen

der bayerischen Landespartei der deutschen demokratischen Partei,
dem Landesverband Bayern der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei),
dem christlichen Volksdienst, Landesverband Bayern,

und

dem Freistaate Bayern

über die Rechtsgültigkeit von Bestimmungen des bayerischen Landeswahlgesetzes hat der Bayerische Staatsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung am 11. und 12. Februar 1930 unter Mitwirkung:

1. des Präsidenten des Obersten Landesgerichtes Dr. Müller;
2. des Rates des Obersten Landesgerichtes Reidel und der Oberverwaltungsgerichtsräte Strehl und Sehtel;
3. der vom Landtage gewählten Mitglieder, der Landtagsabgeordneten Friedrich Schaefer, Johannes Timm, Fritz Scheifele, Dr. Friedrich Lent, Dr. Rudolf Buttman

entschieden:

- I. Die Art. 42 und 58 des bayerischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. März 1928 verstößen gegen die Reichsverfassung.
- II. Im übrigen werden die gestellten Anträge abgewiesen.

I.

1. Die bayerische Landespartei der deutschen demokratischen Partei, vertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat Müller-Heintz und Dr. Karl Loewenstein in München, und der Landesverband Bayern der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei), vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Kurt Erhard in München, stellten durch einen an den Bayerischen Staatsgerichtshof gerichteten Schriftsatz vom 15. April 1929 den Antrag, der Staatsgerichtshof wolle folgende Entscheidung (A) und Anordnung (B) treffen:

„A. I. Art. 41, 42, 43, 54, 55, 58 des Bayerischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. März 1928 sind unvereinbar mit § 26 der bayerischen Verfassungsurkunde und Artikel 17 der Reichsverfassung und deshalb unwirksam.

II. Der am 20. Mai 1928 gewählte Landtag ist gesetzes- und verfassungswidrig und seine Beschlüsse entbehren, mindestens soweit sie nach Verkündung dieser Entscheidung gefaßt sind, der Rechtswirksamkeit.

B. Es hat alsbald eine Neuwahl des Landtages auf Grund eines verfassungsmäßigen Landeswahlgesetzes stattzufinden:

hilfsweise:

Der gegenwärtige Landtag hat nach Aufhebung bzw. Abänderung der als rechtsunwirksam erklärten Artikel des geltenden Landeswahlgesetzes eine neue Verteilung der Sitze auf Grund der bei der letzten Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen vorzunehmen.“

In dem Schriftsatz wird zur Begründung der Anträge ausgeführt:

Der Bayerische Landtag sei nicht durch gleiche Wahl, nicht durch unmittelbare Wahl, nicht nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt worden. Der Grundsatz der Verhältniswahl bedeute, daß die Zahl der Abgeordneten einer Partei zur Gesamtzahl der Abgeordneten im gleichen Verhältnisse stehen müsse wie die Zahl der für die Partei abgegebenen Stimmen zur Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen. Es könne zunächst schon zweifelhaft sein, ob überhaupt eine Regelung der Verhältniswahl, bei der nicht das ganze Land ein einheitlicher Wahlkreis sei, mit dem Grundsatz der Verhältniswahl vereinbar sei. Die Frage könne jedenfalls nur dann bejaht werden, wenn dafür Sorge getragen sei, daß durch die Wirkung der in den einzelnen Wahlkreisen verbleibenden Reststimmen jene Grundsätze nicht verletzt werden. Art. 41 knüpfe die Zahl der Abgeordneten nicht an die Zahl der Wahlberechtigten, sondern an die Zahl der Einwohner. Daraus entstehe ein verstecktes Pluralwahlrecht, weil einem Wahlkreis mit einer im Verhältnis zur Einwohnerzahl geringen Zahl von Wahlberechtigten der gleiche Anteil an der Bildung der Volksvertretung eingeräumt werde, wie einem Wahlkreis mit verhältnismäßig vielen Wahlberechtigten. Dieser Fehler verdoppele sich, wenn der Wahlkreis mit weniger Wahlberechtigten zugleich auch eine geringere Wahlbeteiligung aufweise. So erklärten sich die außerordentlich verschiedenen Verteilungszahlen in den bayerischen Wahlkreisen, die es zuließen, daß in Niederbayern 21 286 Stimmen einen Abgeordneten erhielten, während in Mittelfranken 32 292 Stimmen nur als Reststimmen wirken konnten. Dadurch aber, daß obendrein bei der Reststimmeverteilung nur die Reststimmen einer Partei, die in irgend einem Wahlkreise einen Bewerber durchgebracht habe, berücksichtigt würden, werde der Begriff des gleichen Verhältnisses völlig vernichtet. In welcher absurden Weise der Grundsatz der Verhältniswahl durch Art. 55 IV über den Haufen geworfen werde, habe die letzte Landtagswahl gezeigt, in der die deutsche Volkspartei mit 109 518 Stimmen vier Abgeordnete erhielt, die deutsche demokratische Partei mit 108 794 und die Wirtschaftspartei mit 105 794 Stimmen aber keinen Abgeordneten erhalten konnten.

Der Grundsatz der gleichen Wahl bedeute, daß jeder Wähler eine Stimme, jede Stimme die gleiche Kraft habe. Um die Forderung eines gleichen Wahlrechts vollkommen zu erfüllen, habe man in dem Grundsatz der Verhältniswahl das geeignete Mittel gefunden. Der Inhalt des Begriffes der gleichen Wahl sei durchtränkt, aufgelockert und erfüllt von dem Begriffe der Verhältniswahl. Bei einem Wahlgesetze, das dem gleichen Wahlrechte in diesem fortentwickelten Sinne entspreche, müßten die Bruchteile von Wählern, die praktisch der Wirkung ihrer Stimmen verlustig gingen, auf die denkbar niedrigste Zahl gebracht werden.

Art. 55 IV widerspreche insbesondere auch dem in Art. 109 RWerf. niedergelegten Gleichheitsgrundsatz. Wenn der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze bedeute, daß Tatbestände von dem Gesetzgeber als gleich zu behandeln seien, die ungleich zu behandeln Willkür sein würde, so müsse es als Willkür bezeichnet werden und gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, daß die 109 518 Stimmen der deutschen Volkspartei zu vier Landtagsmandaten, die 108 794 Stimmen der deutschen demokratischen Partei und die 105 794 Stimmen der Wirtschaftspartei zu keinem einzigen Mandate führten.

Durch die Art. 42 und 56 in Verbindung mit Art. 58 und 55 sei auch die in § 26 b. Verf. Art. und Art. 17 RWerf. geforderte Unmittelbarkeit der Wahl verletzt. Die Wahl müsse ohne Zwischeninstanz zwischen Wählern und Gewählten vorgenommen werden. Art. 58 IV habe die Bezeichnung der Namen der Landesabgeordneten im Benehmen mit den Vertrauensmännern der Wahlvorschläge eingeführt, berufe also Parteiinstanzen zu dieser „Bezeichnung“ oder „Benennung“, die in Wahrheit eine Ernennung von Abgeordneten sei. Die Auswahl der Landesabgeordneten sei durchaus abhängig von der Willkür der Parteibürokratie, die dabei an keine Reihenfolge gebunden sei. Schon die „Verteilung“, „Zuweisung“ der „Besetzung“ der Restsitze durch den Landeswahlausschuß sei eine offensichtliche Unterbrechung des vom Grundsatz der Unmittelbarkeit geforderten ursächlichen Zusammenhanges zwischen Wählerstimme und Person des Gewählten; Art. 42 in Verbindung mit Art. 58 lasse aber von diesem Grundsatz tatsächlich nichts mehr übrig.

2. Der christliche Volksdienst, Landesverband Bayern, vertreten durch seinen Vorsitzenden Direktor Fr. Weigand und Studienrat Hans Oberndörfer in Würzburg, erhob durch Schriftsatz vom 15. Mai 1929 beim Staatsgerichtshof „Mlage wegen Verfassungstreitigkeit gegen den Freistaat Bayern“, indem er beantragte, zu entscheiden, daß

„das Landeswahlgesetz des Freistaates Bayern vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 30. März 1928 in den Vorschriften des Art. 55 Abs. IV und Art. 58 Abs. V und VI gegen Art. 17 Abs. I Satz 2 RWerf. verstoße und rechtsunwirksam sei“.

Die Begründung des Antrages macht ebenfalls geltend, daß durch Art. 55 Abs. IV der Grundsatz des Verhältnismahlrechtes und der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt werde. In Mittelfranken und Oberfranken, die durch die gleiche fränkische Stammesart der Bevölkerung, durch gemeinsame Geschichte und durch Verbundenheit der Mehrheit der Bevölkerung im gleichen religiösen Bekenntnisstand zusammengehörten, seien 28 166 Stimmen, in dem ganzen Lande 43 867 Stimmen für den Wahlvorschlag des christlichen Volksdienstes abgegeben worden, aber ohne Recht geblieben, während 21 965 Stimmen in dem freilich anders wie Franken gearteten Niederbayern bereits einen Abgeordnetenitz im Landtag bedeuteten. Von den Antragstellern wird ferner die Rechtsgültigkeit des Art. 55 IV um deswillen bezweifelt, weil an der seinerzeitigen Abstimmung über diese Gesetzesbestimmung im Landtage Abgeordnete sich beteiligten, die als „Landesabgeordnete“ nicht rechtmäßig gewählte Abgeordnete gewesen seien. Eine Wahl von Landesabgeordneten dürfe nur als Folge der im Lande bereits vollzogenen allgemeinen unmittelbaren Wahl selbst vor sich gehen. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl werde aber außerordentlich schwer verletzt, wenn Vertrauensmänner, die nicht einmal aus einer allgemeinen Wahl hervorgegangene Wahlmänner seien, bestimmen, wer und ob jemand Landesabgeordneter werde.

3. Von den Anträgen der drei Parteien wurde dem Gesamtstaatsministerium des Freistaates Bayern Kenntnis gegeben; das Staatsministerium des Außern übergab darauf mit Entschliehung vom 20. Juni 1929 schriftliche Gegenerklärungen des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. Juni 1929, in denen beantragt wird, es wolle erkannt werden

a) zu den Anträgen der deutschen demokratischen Partei in Bayern und des Landesverbandes Bayern der Wirtschaftspartei:

„1. Der Antrag unter A I wird als unbegründet abgewiesen; damit erledigen sich von selbst alle weiteren Anträge.

Hilfsweise:

2. Der Antrag unter A II ist verfrüht, aber auch unzulässig und wird daher angebrachtermaßen zurückgewiesen.

3. Die Anträge unter B werden als unzulässig zurückgewiesen“.

b) zu den Anträgen des Landesverbandes des christlichen Volksdienstes:

„Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.“

In den Gegenerklärungen wird nicht bestritten, daß es sich um einen Verfassungskstreit im Sinne des § 70 III. handle, zu dessen Entscheidung der Bayerische Staatsgerichtshof zuständig sei; auch wird kein Einwand gegen die Legitimation der Antragsteller zur Erhebung des auf dem Gebiete des Wahlrechtes liegenden Verfassungskstreites erhoben. Dagegen bestritt die bayerische Staatsregierung, daß die Art. 41, 42, 43, 54, 55, 58 WVG. nicht auf den Grundsätzen der gleichen und unmittelbaren Wahl und des Verhältnismahlrechtes beruhten und daher gegen Art. 17 RB. und § 26 III. verstießen; zur Begründung dieses Standpunktes wird im wesentlichen ausgeführt:

Das Landeswahlgesetz müsse nur jeder der in den Verfassungen an das Landeswahlrecht gestellten Forderungen für sich allein entsprechen, es sei nicht erwiesen, daß der Verfassungsgeber eine innere Verbindung der Wahlrechtsgrundsätze gewollt und deshalb bestimmte Forderungen für das Verhältnismahlrecht im einzelnen aufgestellt habe. Für die Auslegung der Worte „gleiche und unmittelbare Wahl“ und „Grundsätze der Verhältniswahl“ handle es sich darum, festzustellen, was beim Erlasse der Verfassungen im Jahr 1919 unter dieser Forderung verstanden worden sei.

Die Nationalversammlung habe an den alten demokratischen Wahlgrundsätzen, wie sie sich seit 1848 allmählich durchgesetzt hätten, nicht rütteln lassen wollen, sie habe diese Grundsätze aber nur so auslegen und verstehen können, wie dies dem damaligen Stand der Dinge entsprach. Nach der damaligen Auffassung sei das Stimmrecht gleich, wenn jeder Stimmberechtigte bei der Abstimmung in dem einzigen für alle Wähler gemeinsamen Wahlkörper eine einzige Stimme habe; damit sei das Pluralwahlrecht und das Klassenwahlrecht ausgeschlossen. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl erfordere, daß die Wahl der Volksvertreter nicht in mehreren Wahlgängen, sondern in einem einzigen Wahlgange auf Grund der in diesem einzigen Wahlgange abgegebenen Stimmen erfolge. Als man in den Verfassungen neben den alten demokratischen Forderungen weiter noch die Grundsätze des Verhältnismahlrechtes als maßgebend für die Wahlen bezeichnete, habe man weder ein bestimmtes System des Verhältnismahlrechtes als das allein zulässige erklären wollen, noch an irgend welche Rückwirkungen der Grundsätze des Verhältnismahlrechtes auf die anderen in der Reichsverfassung für das Wahlrecht gestellten Forderungen gedacht oder auch nur denken können. Man habe die alten demokratischen Grundsätze und den neuen Grundsatz der Verhältniswahl nebeneinander gestellt, ohne daß die Absicht bestanden hätte, sie in innere Verbindung zu bringen.

Nach dem Urteil des Wahlprüfungsgerichtes beim Reichstag vom 20. Oktober 1928 könne die Bestimmung der Reichsverfassung, daß jeder Wähler eine Stimme, jede Stimme die gleiche Kraft haben soll, keinen Einfluß auf die Art haben, in der die Reststimmen zu verteilen seien. Der Grundsatz der gleichen Wahl verlange Gleichheit bei der Stimmabgabe und bei der Bewertung der Stimmkraft der einzelnen Stimmen, nicht aber auch die völlige Gleichheit im Aufzesselt der Gesamtstimmen.

Der Grundsatz der Verhältniswahl bezwecke, auch den Minderheiten eine Vertretung im Parlamente zu sichern, also die Schaffung von Bestimmungen, die eine verhältnismäßige Berücksichtigung der Minderheiten bei der Verteilung der Abgeordnetenitze nach dem Verhältnisse der abgegebenen Stimmen vorschreiben; der Grundsatz der Verhältniswahl bedinge aber nicht, daß auf die gleiche Zahl von abgegebenen Stimmen auch die gleiche Zahl von Sitzen entfallen müsse. Mit den Grundsätzen der Verhältniswahl sei es vereinbar, die Bedeutung einer Partei nicht nur nach ihrer zahlenmäßigen Stärke, sondern auch nach anderen wichtigen Gesichtspunkten zu werten und dem Rechnung tragende Bestimmungen in das Wahlgesetz anzunehmen. Da die Wahl eines Landtages kein Rechenexempel sei, sondern politischen Zwecken und vor allem dem Wohl des gesamten Volkes zu dienen habe, seien im Landeswahlgesetz Bestimmungen getroffen worden, die einer politischen Zusammenfassung, nicht der politischen Zerreißung des Volkes dienen sollen, und es sei ferner das Wahlrecht so gestaltet worden, daß dadurch den bodenständigen Elementen die erforderliche Vertretung gewährleistet werde. Diesem Zwecke diene die Einrichtung von acht Wahlkreisen, die Verteilung der Sitze auf diese Wahlkreise nach der Einwohnerzahl, die Verteilung der Restsitze nach dem Verhältnisse der Reststimmen unter Ausschluß von Gruppen, die nirgends so stark vertreten seien, daß sie schon in den Wahlkreisen einen Vertreter wählen könnten. Alle diese Momente verträgen sich sehr wohl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Einteilung des Landes in acht Wahlkreise und die Verteilung der Abgeordnetenitze auf diese acht Wahlkreise nach der Einwohnerzahl sei nicht zu beanstanden. Ein anderer Maßstab sei nicht möglich, wenn nicht vor jeder Wahl langwierige und schwierige Verhandlungen über die Neuverteilung der Sitze und Neu feststellung der Wahlkreise und Stimmkreiseinteilung geführt werden sollen.

Die Ursachen, auf die die Ungleichmäßigkeit der Wahlquotienten in der letzten Wahl (Niederbayern 21 826; Mittelfranken 32 292) zurückzuführen sei, liege in einem für Niederbayern günstigen Teiler bei der Sitzeverteilung nach der Einwohnerzahl, sodann in einem geringeren Hundertsatz von Wahlberechtigten und endlich einer geringeren Wahlbeteiligung. Die Einwirkungen der zwei letzten Gesichtspunkte sei sachlich sehr wohl begründet, die Einwirkung des ersten Faktors müsse und könne mangels eines anderen Auswegs in Kauf genommen werden.

Zur Stützung der Anträge werde auf Art. 109 RVerf. Bezug genommen. Selbst wenn man der Auslegung folge, die in dem Gleichheitsgrundsatz eine Bindung auch für den Gesetzgeber erblicke, so könnten doch hierdurch keine Schwierigkeiten für das Landeswahlgesetz entstehen, denn in diesem Gesetz seien weder Ungleichheiten von persönlichen Gesichtspunkten, noch sachlich nicht begründete, rein willkürliche Maßnahmen zu finden, sondern die verschiedene Behandlung sei durch vernünftige Erwägungen vom Standpunkt des Staatsganzen aus sehr wohl zu rechtfertigen.

Ein Verhältniswahlrecht ohne Zwischeninstanz zwischen Wählern und Gewählten sei unmöglich; die Auswahl der Bewerber sei bei der Verhältniswahl zunächst immer von einem Wahlvorschlag abhängig. Den verschiedenen Systemen der Verhältniswahl sei zwar allen eine mehr oder minder große Gebundenheit der Wähler an die Wahlvorschläge bekannt, doch stelle auch eine Verhältniswahl mit gebundener Liste immer noch eine unmittelbare Wahl dar.

Wenn nun die vorherige Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge durch die Partei bei völliger Gebundenheit der Wähler an diese Bestimmung der Partei der Wahl den Charakter der Unmittelbarkeit nicht zu nehmen geeignet sei, müsse das gleiche auch für die Auswahl der Landesabgeordneten gelten. Im allgemeinen werde der Wille der Partei hinsichtlich der Bewerberbestimmung sich vor der Abstimmung auswirken. Er könne aber auch nachher noch mitbestimmend sein. Die Mandate auch der Landesabgeordneten beruhten nicht auf den Stimmen der Personen, die die Personen der Bewerber auswählten, sondern genau in der gleichen Weise, wie bei den sonstigen Bewerbern auf den Stimmen, die in dem einzigen Wahlgang, der überhaupt stattgefunden habe, von den sämtlichen Wählern abgegeben worden seien, also auf den Stimmen der Wähler, nicht von Wahlmännern. Im Vergleich zu den übrigen Abgeordneten bestehe nur eine Variante hinsichtlich der Zeit der Bewerberbestimmung, nicht aber eine grundsätzliche Abweichung von der unmittelbaren Wahl, eine Verschiedenheit nur hinsichtlich der Tätigkeit der die Bewerber bestimmenden Personen, nicht hinsichtlich der Tätigkeit der Wähler. Im Falle einer Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl müsse aber eine Abweichung hinsichtlich der Tätigkeit der Wähler selbst vorliegen.

In dem anhängigen Verfassungsstreit habe sich die Entscheidung des Staatsgerichtshofs auf die Reststellung zu beschränken, ob das bayerische Landeswahlgesetz den in Art. 17 RVerf. aufgestellten Grundsätzen entspreche; die Anträge A II und B in dem Schriftsatz vom 15. April 1929 seien zum Teil verfrüht, zum Teil unzulässig.

Die vom christlichen Volksdienst, Landesverband Bayern, erhobene Beanstandung der Rechtsgültigkeit des Landtagsbeschlusses über Art. 55 IV sei unbegründet; denn die Ungültigkeitserklärung des Mandates eines Abgeordneten bewirke nicht, daß die Beschlüsse, an denen das betr. Parlamentsmitglied teilgenommen habe, von vorneherein ungültig seien.

4. In einem weiteren Schriftsatz vom 22. August 1929, den die anwaltschaftlichen Vertreter der deutschen demokratischen Partei in Bayern und des Landesverbandes der Wirtschaftspartei nach Verständigung von der Gegenerklärung des bayerischen Staatsministeriums

des Innern an den Staatsgerichtshof einreichten, werden die Anträge dieser Parteien wiederholt eingehend begründet, indem hierbei besonders auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 22. März 1929 (RGZ. Bd. 124 Anhang S. 1 ff.) näher eingegangen wird. Auch das Staatsministerium des Innern legte seinen Standpunkt nochmals dar in einer weiteren Gegenerklärung vom 3. Dezember 1929, in der zu der neuen Antragsbegründung vom 22. August 1929 und zu den Entscheidungsgründen des Urteils des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 22. März 1929 Stellung genommen wurde.

In der Gegenerklärung vom 3. Dezember 1929 bezweifelt das Staatsministerium des Innern auch die Parteifähigkeit der drei Antragsteller insoweit, als ihre Feststellungsfrage die Ungültigkeit von Bestimmungen des Landeswahlgesetzes beziele, von denen sie überhaupt nicht betroffen würden: bei den Bestimmungen des bayerischen Wahlgesetzes über die sogen. Landesmandate (Art. 42 und 58 Landeswahlgesetz) handle es sich um einen für sich abgeschlossenen Teil des Wahlverfahrens, an dem die drei Parteien, die die hierfür erforderliche Stimmenzahl nicht aufgebracht hätten, nicht beteiligt und daher auch nicht rechtlich interessiert seien.

An der mündlichen Verhandlung des Verfassungsstreites, die am 11. und 12. Februar 1930 stattfand, nahmen teil

- a) als bevollmächtigter Vertreter der Antragsteller die Rechtsanwälte Justizrat Müller-Heiny und Dr. Karl Loewenstein für die bayerische Landespartei der deutschen demokratischen Partei,
der Rechtsanwalt Dr. Erhard für den Landesverband Bayern der Reichspartei des deutschen Mittelstandes,
der rechtskundige Bürgermeister Stelzner in Reustadt bei Coburg für den christlichen Volksdienst, Landesverband Bayern;
- b) als bevollmächtigter Vertreter des Staatsministeriums des Innern der Staatsrat von Jan.

Zu Beginn der Verhandlung erklärte Justizrat Müller-Heiny, daß der Antrag A I des Schriftsatzes vom 15. April 1929 in folgender Fassung dem Staatsgerichtshofe unterbreitet werde:

„Art. 41, 42, 43, 54, 55, 58 des bayerischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. April 1928 sind sowohl einzeln für sich genommen als insbesondere auch in ihrer Verbundenheit und daraus folgenden Gesamtwirkung unvereinbar mit Art. 26 der bayerischen Verfassungsurkunde und Art. 17 der Reichsverfassung und deshalb rechtsunwirksam.“

Am übrigen wurden sowohl von den drei Antragstellern der politischen Parteien, wie auch von dem Vertreter des Staatsministeriums des Innern die in den Schriftsätzen gestellten Anträge aufrecht erhalten und in ausführlichen Darlegungen näher begründet.

II.

A. Mit der vorliegenden Streitsache hat sich bereits der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich befaßt: dieser Gerichtshof sprach auf die an ihn gebrachten die Rechtswirksamkeit mehrerer Bestimmungen des bayerischen Landeswahlgesetzes bestreitenden Anträge der deutschen demokratischen Partei in Bayern und des Landesverbandes Bayern der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) durch Entscheidung vom 19. Januar 1929 aus, daß die genannten Anträge wegen Unzuständigkeit des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zurückgewiesen werden; in der Begründung der Entscheidung wird dargelegt, daß es sich bei dem durch die Anträge in Gang gebrachten Streite um einen Verfassungsstreit innerhalb des Landes Bayern handle, daß in Bayern ein für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zuständiger Staatsgerichtshof bestehe und daß demnach der Bayerische Staatsgerichtshof zur Entscheidung über die Anträge berufen sei.

Nachdem jetzt die vorgenannten zwei Parteien und außerdem noch der christliche Volksdienst, Landesverband Bayern, bei dem Staatsgerichtshof Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit verschiedener Bestimmungen des bayerischen Landeswahlgesetzes erhoben und die Feststellung der Unvereinbarkeit dieser Wahlvorschriften mit Art. 17 der Reichsverfassung und § 26 der Bayerischen Verfassungsurkunde beantragt haben, hat der Bayerische Staatsgerichtshof zunächst zu prüfen, ob die Streitsache sich als eine von ihm zu entscheidende Verfassungsstreitigkeit im Sinne des § 70 Abs. I der Verfassungsurkunde und des Art. 2 Ziff. 4 des Staatsgerichtshofgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1929 darstellt.

§ 26 I der bayerischen Verfassungsurkunde bestimmt in Wiederholung der Vorschrift des Art. 17 I RVerf., daß der Bayerische Landtag durch allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechts gebildet wird. Ob diese Verfassungsvorschrift bei der Erlassung des bayerischen Landeswahlgesetzes beachtet wurde, ist Gegenstand des Streites. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat in wiederholten Entscheidungen nicht nur die Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung einer Landesverfassung, sondern auch Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung reichsrechtlicher Verfassungsvorschriften, die auf das Landesverfassungsrecht einwirken und es ergänzen, als Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes im Sinne des Art. 19 RVerf. anerkannt (Samters-Simons, die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich S. 292, 329). Der Bayerische Staatsgerichtshof schließt sich dieser Rechtsanschauung an.

Das Landeswahlgesetz ist als verfassungsänderndes Gesetz beschlossen worden. Da die Grundsätze des Landeswahlverfahrens in einer den Landesgesetzgeber bindenden Weise durch Art. 17 WVerf. festgelegt sind, erübrigt sich eine Prüfung der Frage, inwieweit die Vorschriften der Landesverfassung durch das Landeswahlgesetz abgeändert wurden. Eine Änderung oder Aufhebung der Wahlgrundsätze des Art. 17 Abs. I Satz 2 WVerf. konnte jedenfalls durch das verfassungsändernde Landeswahlgesetz nicht bewirkt werden.

Der Staatsgerichtshof trägt auch kein Bedenken, die vom Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich entwickelten Rechtsgrundsätze über die Parteifähigkeit und Sachlegitimation der politischen Parteien (Lammers-Simons S. 309 Anm. 1) seiner Rechtsprechung in Verfassungsstreitigkeiten über das bayerische Landeswahlrecht zugrunde zu legen und den drei Parteien die Befugnis zur Anhängigmachung der Verfassungsstreitigkeit über das bayerische Landeswahlrecht zuzugestehen. Daß die deutsche demokratische Partei und die Wirtschaftspartei Parteien im parlamentarischen Sinne sind, steht fest; daß auch der christliche Volksdienst, der erst in den letzten Jahren als Parteiorganisation gegründet wurde und durch Bildung eines Landesverbandes seine Wirksamkeit auch auf Bayern erstreckte, als politische Partei anzuerkennen ist, ergibt sich aus seinen Satzungen und aus seiner politischen Tätigkeit, insbesondere auch aus der Teilnahme an den Wahlen, durch die er in Bayern über 43 000 Stimmen für die von ihm aufgestellten Kandidaten erlangt und in anderen deutschen Ländern durch Gewinnung von Abgeordnetenitzen den Zutritt zum Parlamente sich erkämpft hat.

Eine Einwendung gegen die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsgerichtshofs oder die Parteifähigkeit der drei Antragsteller ist übrigens in dem anhängigen Streitverfahren vor dem Bayerischen Staatsgerichtshof von keiner Seite mehr erhoben worden.

Den drei antragstellenden Parteien kann auch die Sachlegitimation zur Erstreckung der Verfassungsstreitigkeit auf die Art. 42 und 58 Landeswahlgesetz nicht aberkannt werden. Wenn man den politischen Parteien die Befugnis zuspricht, in Verfassungsstreitigkeiten, die das Wahlrecht zum Gegenstande haben, als Streitspartei aufzutreten, so kann man diese Parteifähigkeit nicht beschränken, indem man sie für die Streitfälle über diejenigen Wahlrechtsvorschriften ausschließt, welche einen Teil des Wahlverfahrens so regeln, daß aus ihrer Anwendung der Erfolg der Erlangung eines Abgeordnetenitzes für die antragstellende Partei sich nicht ergeben kann. Das Interesse der Partei erschöpft sich nicht nur darin, daß sie durch eine gesetzmäßige Wahl die ihr gebührende Zahl von Abgeordnetenitzen erlangt, sie kann auch darauf Anspruch erheben, daß das Wahlgesetz keine die anderen Parteien begünstigenden verfassungswidrigen Bestimmungen enthält und dadurch die Zusammensetzung des Landtages und das Kräfteverhältnis in diesem beeinflusst.

B. 1. Art. 41 des bayerischen Landeswahlgesetzes teilt das Land Bayern in acht Wahlkreise ein, die den Regierungsbezirken entsprechen. Außerdem bestimmt er, daß für das ganze Land 113 Abgeordnete zu wählen sind und daß hiervon auf Oberbayern 25, Mittelfranken 15, Pfalz 14, Schwaben 13, Niederbayern, Oberfranken und Unterfranken je 12 und Oberpfalz 10 treffen. Bei dieser Verteilung der Abgeordnetenitze wurde die durch die Volkszählung des Jahres 1920 festgestellte Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

Nach Art. 43 zerfällt jeder Wahlkreis nach einer durch das Gesetz festgelegten Stimmkreiseinteilung in so viele Stimmkreise, als Abgeordnete in dem Wahlkreise zu wählen sind. Über die Feststellung des Wahlergebnisses treffen Art. 54—57 Bestimmung. Hiernach wird die von den Kreiswahlausschüssen festzustellende Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der im Wahlkreise zu vergebenden Sitze geteilt und auf diese Weise die Verteilungszahl gefunden; jedem Wahlvorschlag werden sodann soviel Sitze zugeteilt, als sich bei der Teilung seiner Gesamtstimmenzahl durch die Verteilungszahl ergibt. Die bei dieser Verteilung sich ergebenden Stimmreste der einzelnen Wahlvorschläge und die Zahl der im Wahlkreise noch nicht vergebenen Sitze werden dem Landeswahlausschusse mitgeteilt. Dieser hat die unverteilt gebliebenen Abgeordnetenitze nach Maßgabe der in den acht Wahlkreisen verbliebenen Stimmreste auf die Wahlvorschläge zu verteilen, indem er durch Teilung der Stimmreste aus dem ganzen Land durch die um 1 vermehrte Zahl der noch zu besetzenden Abgeordnetenitze die Restverteilungszahl berechnet und dann jedem Wahlvorschlag noch soviel Sitze zuweist, als sich bei der Teilung seines Stimmrestes durch die Restverteilungszahl ergibt. Nach Art. 55 IV des Gesetzes können aber bei dieser Restsitzeverteilung durch den Landeswahlausschuss nur Wahlvorschläge, die bei der ersten Verteilung der Sitze durch die Kreiswahlausschüsse mindestens einen Sitz erhalten haben, weitere Sitze erhalten. Die Wahlvorschläge, die bei der ersten Verteilung der Sitze durch die Kreiswahlausschüsse keinen Sitz erlangen konnten, weil die auf sie entfallene Stimmenzahl hinter der Verteilungszahl zurückblieb, sind demnach von der den übrigen Parteien zugestandenen Beteiligung an der Restsitzeverteilung ausgeschlossen.

Nach Art. 42 des Landeswahlgesetzes besteht der Bayerische Landtag außer den für das ganze Land zu wählenden 113 Abgeordneten noch aus 15 „Landesabgeordneten“, die den Gesamtwahlvorschlägen (Art. 55) und den nicht zu einem Gesamtwahlvorschlag vereinigten Einzelwahlvorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stimmzahlen im ganzen Lande zur Veneuerung zugeteilt werden.

Für die Zuteilung der Landesabgeordnetenitze bestimmt Art. 58 des Landeswahlgesetzes, daß der Landeswahlausschuss die Gesamtstimmenzahl aller Wahlvorschläge durch die am 1 vermehrte Zahl der Landesabgeordneten und sodann durch diese Verteilungszahl die Stimmzahlen der einzelnen Wahlvorschläge teilt.

Die Zahl der hienach auf die einzelnen Wahlvorschläge treffenden „Landesabgeordneten“-Sitze hat der Landeswahlleiter dem Vertrauensmann der hinter dem Wahlvorschlag stehenden Partei zu eröffnen mit der Anheimgabe, ihm die Namen der Landesabgeordneten im Benehmen mit den Vertrauensmännern der Wahlvorschläge binnen acht Tagen zu bezeichnen (Art. 58 V). Bei der Bezeichnung der Landesabgeordneten durch den Vertrauensmann besteht für diesen die durch das Gesetz gezogene Beschränkung, daß die Landesabgeordneten den auf einem Wahlvorschlage verzeichneten, noch nicht gewählten Bewerbern entnommen sein müssen.

Von den Antragstellern wird behauptet, daß diese Bestimmungen des bayerischen Landeswahlgesetzes gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze verstoßen, die für die Wahl der Volksvertretung des Freistaates Bayern Beachtung finden müssen. Sie beanstanden, daß die Einteilung des Landes in acht Wahlkreise und die Verteilung der Abgeordnetenitze auf die acht Wahlkreise nach der Einwohnerzahl in Verbindung mit der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge ebenso gegen die Grundsätze der Gleichheit und Verhältniswahl verstoßen, wie die Ausschließung der bei der ersten Sitzverteilung in den Wahlkreisen nicht zum Zuge gekommenen Wahlvorschläge von der Reststimmenverteilung und daß weiterhin die Wahl der Landesabgeordneten unvereinbar ist mit dem Grundsätze der Unmittelbarkeit der Wahl.

2. Art. 17 RVerf. schreibt vor, daß die Volksvertretung eines jeden Landes in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden muß. Es ist unbestritten, daß der Landesgesetzgeber bei Erlassung des Landeswahlgesetzes durch die Vorschrift des Art. 17 RVerf., der die Grundsätze für das Landeswahlrecht festlegt, gebunden ist, daß er aber im übrigen selbständig und frei bestimmen kann, wie er das Landeswahlrecht unter Einhaltung der Verfassungsgrundsätze im einzelnen gestalten will. Der Streit dreht sich um die Frage, wie weit die verfassungsrechtliche Bindung eines Landes bei der Gestaltung der Wahl seiner Volksvertretung als einer gleichen und unmittelbaren Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl reicht.

Die Reichsverfassung schreibt kein bestimmtes Verhältniswahlssystem vor, sie überläßt es den Ländern, aus den verschiedenen Systemen das Wahlverfahren auszusuchen, das ihnen als das geeignetste Verhältniswahlrecht erscheint. Das ausgesuchte Verfahren muß aber ein wirkliches Verhältniswahlrecht sein, es muß also so beschaffen sein, daß auch die auf die Minderheiten entfallenen Stimmen bei der Verteilung der Abgeordnetenitze eine angemessene Berücksichtigung finden.

Mit dem Wesen der Verhältniswahl ist aber keineswegs eine bis zur äußersten Grenze durchgeführte Gleichmäßigkeit bei der verhältnismäßigen Berücksichtigung aller abgegebenen Wahlstimmen notwendig verbunden, vielmehr kann ein Wahlverfahren, das die Beteiligung der Parteien und Wählergruppen an der Verteilung der Abgeordnetenitze gleichmäßig für alle Wählergruppen von der Erreichung bestimmter Wahlstimmensummen abhängig macht, immer noch als eine Verhältniswahl anerkannt werden.

Der Grundsatz der gleichen Wahl bedeutet nach der geschichtlichen Entwicklung des Wahlrechts, daß jeder Wähler eine Stimme hat und daß diese Stimme in gleicher Weise wie die Stimme eines jeden anderen Wählers als eine vollgültige Stimme gezählt wird. Die gleiche Wahl steht im Gegensatz zu der Klassenwahl und einer Wahl mit einem mehrfachen, einzelnen Personengruppen zugestandenem Stimmrecht. In dieser Bedeutung wurde die gleiche Wahl als verfassungsrechtlicher Grundsatz vorgeschrieben; an eine Erweiterung seines Begriffsinhaltes dahingehend, daß der Stimme jedes Wählers auch der gleiche Einfluß auf das Wahlergebnis wie der Stimme irgend eines anderen Wählers einzuräumen sei, hat der Verfassungsgeber offenbar nicht gedacht; ebenso wenig kann man annehmen, daß in der Verfassung der geschichtlich überkommene Begriff der gleichen Wahl aufgegeben worden sei und durch die Aneinanderreihung der Wahlgrundsätze, insbesondere durch die Verbindung mit dem Verhältniswahlverfahren sich erweitert und vertieft habe.

Wenn in der Reichsverfassung bestimmt wurde, daß die Landtagswahl eine gleiche Wahl sein muß und außerdem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen ist, so ist dadurch dem Landesgesetzgeber nur verwehrt, für die Landtagswahl ein Klassen- oder Pluralwahlrecht einzuführen und das Wahlverfahren nach einem als Mehrheitswahl sich darstellenden Verfahren zu gestalten. Daß der Landesgesetzgeber ein vollkommen gleiches Verhältniswahlverfahren einzurichten hat, das jedem Wähler das gleiche Stimmgewicht, den gleichen Erfolgswert seiner Stimme gewährleistet, ist durch Art. 17 Reichsverfassung nicht vorgeschrieben.

Dies beweist die Tatsache, daß das Reichswahlgesetz Bestimmungen enthält, welche mit der formalen Deutung des Begriffes der gleichen Wahl, mit der Forderung einer gleichen Bewertung aller abgegebenen Stimmen bei der verhältnismäßigen Zuteilung der Abgeordnetenitze nicht im Einklang stehen. Die Vorschriften in Art. 31 und 32 RWG., die zum Zwecke der Bekämpfung der sog. Splitterparteien getroffen sind, stellen sich als Beschränkungen einer absoluten Wahlgleichheit, als Unterscheidungen im Erfolgswerte der Stimmen dar. Da die gleiche Wahl, die Art. 22 RVerf. für den Reichstag vorschreibt, ihrem Wesen nach nicht verschieden ist von der gleichen Wahl, die Art. 17 I RVerf. auch für die Wahl der Volksvertretungen in den Ländern vorschreibt, müssen Einschränkungen oder Umgrenzungen einer gleichen Verhältniswahl, wie sie dem Reichswahlgesetz eien sind, auch für das Landeswahlrecht zulässig sein. Das Reichswahlgesetz wurde von derselben Nationalversammlung beschlossen, welche

die Reichsverfassung erlassen hat. Hat die Verfassung gebende Nationalversammlung kein Bedenken getragen, Unterscheidungen im Erfolgswerte der Stimmen durch die Art. 31 und 32 Reichswahlgesetz zu treffen, so kann daraus nur der Schluß gezogen werden, daß bei der Aufstellung des Grundgesetzes der gleichen Wahl und der Verhältniswahl nicht an ein die absolute Gleichheit aller abgegebenen Stimmen verbürgendes Wahlverfahren gedacht war, sondern nur an eine Verhältniswahl, bei der sich das Wahlstimmrecht einzelner Personen oder Personengruppen nicht als Klassen- oder Pluralwahlrecht auswirkt. Wenn aber die Grundsätze der gleichen Wahl und der Verhältniswahl nach Reichsrecht in diesem Sinne aufzufassen sind, dann können an die Landeswahlgesetze höhere Anforderungen nicht gestellt werden. Vielmehr bleibt es dem Landesgesetzgeber vorbehalten, zu bestimmen, wie er die bei der Wahl abgegebenen Stimmen an der verhältnismäßigen Verteilung der Abgeordnetenitze beteiligen will.

Diese Auffassung steht im Gegensatz zu der Auslegung, die der Reichsstaatsgerichtshof dem Begriffe der gleichen Wahl gegeben hat (vgl. die Entscheidung vom 17. Dezember 1927, Lammer's - Simons S. 337 und insbesondere die Entscheidung vom 22. März 1929, RGS. Bd. 124 Anh. S. 1). Der vom Reichsstaatsgerichtshof vertretenen formalen Deutung des Gleichheitsbegriffes steht nach Anschauung des Bayerischen Staatsgerichtshofes vor allem der aus der geschichtlichen Entwicklung des Wahlrechts in Deutschland abzuleitende wirkliche Inhalt dieses Begriffes entgegen; die gleiche Wahl in Art. 19 und 22 der Reichsverfassung wurde von dem Verfassungsgeber nicht in einem umgeprägten Sinne als ein neuer Wahlgrundsatz in die Verfassung aufgenommen, er behielt vielmehr seine alte in den Wahlrechtskämpfen früherer Zeiten festgelegte Bedeutung bei, nach der jede Wahlstimme ausnahmslos als eine Wahlstimme zu zählen und jede Bevorzugung von Wählern durch ein Klassen- oder Mehrstimmenwahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

Von den Antragstellern wird geltend gemacht, daß in der Auffassung über die Wahlgrundsätze der Reichsverfassung ein für die Auslegung und Anwendung der Reichsverfassung maßgebender Bedeutungswandel sich vollzogen habe. Wichtig ist, daß über Art. 17 der Reichsverfassung Rechtsprechung und Schrifttum in ihrer Meinung auseinandergehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange die Rechtsbedeutung verfassungsrechtlicher Vorschriften durch Wissenschaft und Rechtsprechung, sowie durch die fortschreitende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Umformung beeinflusst werden kann. Daß ein solcher den ursprünglichen Sinn des Art. 17 RVerf. außer Kraft setzender und den Art. 17 mit einer geänderten neuen Bedeutung erfüllender Bedeutungswandel verfassungsrechtlich eingetreten sei, vermag vom Bayerischen Staatsgerichtshof nicht anerkannt zu werden.

Die Antragsteller versuchen auch den Gleichheitsatz in Art. 109 RVerf. zur Rechtfertigung der von ihnen vertretenen Auffassung des Begriffes der gleichen Wahl heranzuziehen. Es kann unerörtert bleiben, was unter der Gleichheit vor dem Gesetze im Sinne des Art. 109 Reichsverfassung zu verstehen ist und welcher Einfluß dem Gleichheitsätze im allgemeinen auf die Gesetzgebung einzuräumen ist. Daß der Gesetzgeber an den Grundsatz der gleichen Wahl nach Art. 17 RVerf. gebunden ist, steht fest; daß er bei seiner Anwendung einer Auslegung zu folgen hat, die die geschichtliche Entwicklung des Wahlrechtes in Deutschland unbeachtet läßt, muß abgelehnt werden.

3. Das bayerische Landeswahlgesetz teilt das Land in acht Wahlkreise ein, die den Regierungsbezirken entsprechen, legt die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf 113 fest und verteilt diese Abgeordnetenitze nach Maßgabe der Einwohnerzahl auf die acht Wahlkreise; ferner teilt es noch die Wahlkreise in soviel Stimmkreise ein, als Abgeordnete in jedem Wahlkreise zu wählen sind. Dieses Wahlsystem ist seinem Wesen nach verschieden von dem automatischen System, das für die Reichstagswahlen und für die Wahlen in mehreren Ländern vorgeschrieben ist.

Eine Abweichung von den das Reichswahlrecht beherrschenden Verfahrensbestimmungen ist dem Landesgesetzgeber nicht verwehrt; er kann seinem Landeswahlgesetz auch ein anderes Wahlsystem zugrunde legen, vorausgesetzt, daß auch bei dem anders gearteten Wahlverfahren die verfassungsmäßigen Wahlgrundsätze eingehalten sind. Dieser Voraussetzung entsprechen zunächst die Bestimmungen in Art. 41 und 43 Landeswahlgesetz; denn die Einteilung des Landes in Wahlkreise, die Festlegung einer bestimmten Abgeordnetenanzahl, die Verteilung der Abgeordnetenitze auf die Wahlkreise und die Stimmkreiseinteilung sind wahltechnische Vorschriften, die an und für sich kein Hindernis sind, ein Wahlverfahren als Verhältniswahl und als gleiche Wahl einzurichten. Fraglich kann es aber erscheinen, ob die Vorschriften im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Art. 54 über die Sitzeverteilung im Wahlkreise, die notwendigerweise zu Verschiedenheiten in den Wahlquotienten (Verteilungszahlen) führen muß, in verfassungswidriger Weise die gleiche Wahl und die Verhältniswahl beeinträchtigen.

Solche Verschiedenheiten der Wahlquotienten haben sich tatsächlich bei den letzten Landtagswahlen gezeigt. Während in dem Wahlkreise Niederbayern bereits 21 826 Stimmen genügten, um für einen Kreiswahlvorschlag einen Abgeordnetenitz zu erlangen, war im Wahlkreise Mittelfranken hiezu die erheblich größere Zahl von 32 293 Stimmen erforderlich.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Bayern (Jahrgang 1928 S. 609 ff.) wurden für die Landtagswahl vom 20. Mai 1928 folgende Zahlen ermittelt:

	Einwohnerzahl nach der letzten Volks- zählung (1926)	Hundertfuß der Wahlbe- rechtigten	Hundertfuß der Abstim- menden aus der Zahl der Wahlberechtigten
1. Oberbayern	1 684 766	64,1	73,3
2. Niederbayern	755 769	56,8	68,8
3. Pfalz	931 755	63,3	70,7
4. Oberpfalz	629 190	57,8	75,4
5. Oberfranken	757 515	63,0	78,9
6. Mittelfranken	998 458	66,8	79,9
7. Unterfranken	762 744	62,1	73,0
8. Schwaben	859 397	61,1	72,8

Das Ergebnis der Landtagswahlen vom 6. April / 4. Mai 1924 zeigt nach dem Statisti-
schen Jahrbuch 1924 S. 463 folgendes Bild:

	Einwohnerzahl	Hundertfuß der Wahl- berechtigten	Hundertfuß der Ab- stimmenden
1. Oberbayern	1 582 669	61,9	71,7
2. Niederbayern	739 967	56,2	61,5
3. Pfalz	872 447	60,1	71,6
4. Oberpfalz	611 723	56,9	71,5
5. Oberfranken	727 195	61,5	77,7
6. Mittelfranken	949 580	64,4	79,3
7. Unterfranken	736 176	59,6	68,4
8. Schwaben	835 709	59,3	69,2

Aus diesen Zahlen ergeben sich erhebliche Unterschiede zwischen den Wahlkreisen in der Schichtung der Bevölkerung nach Altersklassen (Hundertfüße der Wahlberechtigten) und in der Wahlbeteiligung. Wenn diese Unterschiede zur Folge haben, daß sich für die Wahlkreise mit einer größeren Zahl der nicht wahlberechtigten jugendlichen Bevölkerung und mit einer ge-
ringeren Wahlbeteiligung kleinere Verteilungszahlen berechnen, als in den Wahlkreisen, in
denen die jugendliche Bevölkerung weniger zahlreich und die Wahlbeteiligung größer ist, so
handelt es sich hierbei um eine Auswirkung des bayerischen Wahlsystems, die unvermeidbar
ist. Denn eine Verteilung der Abgeordnetenitze auf die acht Wahlkreise nach der Zahl der
Wahlberechtigten ist ohne langwierige Vorerhebungen und Änderung der Stimmkreiseinteil-
ung vor jeder Wahl unmöglich. Die Wahlbeteiligung in den Wahlkreisen läßt sich niemals
voraussehen. Aberdies sind die einer ständigen Schwankung unterworfenen Einflüsse, die
durch die Unterschiede in der Schichtung nach Altersklassen und in der Wahlbeteiligung ver-
ursacht werden, nach Anschauung des Staatsgerichtshofs nicht so groß, daß durch sie die
Gleichheit der Wahl im Sinne des Art. 17 WVerf. in Frage gestellt sein könnte.

Die Unterschiede in den Verteilungszahlen werden aber auch durch die Veränderungen
in der Einwohnerzahl der acht Wahlkreise beeinflusst. Wenn die Einwohnerzahl als Grund-
lage für die Verteilung der Abgeordnetenitze dienen soll, so muß diese Verteilung auch wirk-
lich der Einwohnerzahl angepaßt sein und neu geregelt werden, so bald die Bevölkerungszu-
oder -abnahme in den acht Wahlkreisen seit dem Erlasse des Landeswahlgesetzes das Ver-
hältnis der Einwohnerzahlen der Wahlkreise so stark verschiebt, daß die Zuteilung der Ab-
geordnetenitze an die Wahlkreise den Einwohnerzahlen nicht mehr entspricht. Unterbleibt
eine solche Anpassung in der Zuteilung der Abgeordnetenitze an die Wahlkreise, so besteht
die Gefahr, daß tatsächlich die Wähler in einem Wahlkreise ein derart mit erhöhtem Stimm-
gewicht ausgestattetes Wahlrecht gegenüber den Wählern in anderen Landesteilen erlangen,
daß Ungleichheiten in der Wahl entstehen, die in ähnlicher Weise wie eine Klassenwahl oder
eine Wahl mit Pluralwahlrecht das Wahlergebnis beeinflussen können. Da die oben er-
wähnten unvermeidbaren Wirkungen des bayerischen Landeswahlrechts ohnehin das Ent-
stehen von Ungleichheiten im Stimmgewichte zur Folge haben, muß dem vermeidbaren Miß-
verhältnis zwischen der Einwohnerzahl und der Zahl der Abgeordnetenitze besondere Bedeu-
tung zugesprochen werden; die bayerische Landesgesetzgebung wird daher zur Aufrechterhal-
tung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der gleichen Wahl rechtzeitig darauf Bedacht zu
nehmen haben, daß die Verteilung der Abgeordnetenitze nach Art. 41 Landeswahlgesetz dem
Verhältnisse der Einwohnerzahlen möglichst entspricht. Der Staatsgerichtshof hat die Frage
eingehend erwogen, ob die seit dem Jahre 1920 eingetretenen Veränderungen in der Ein-
wohnerzahl bereits bei der Wahl im Jahre 1928 so stark waren, daß sie zwingenden Anlaß
zu einer Änderung des Art. 41 LWG. gegeben hätten. Er hat diese Frage verneint und für
die Wahl des Jahres 1928 noch anerkannt, daß der Grundsatz der gleichen Wahl noch nicht
verletzt wurde, da die Verschiebung des Verhältnisses der Einwohnerzahlen seit dem Jahre
1920 sich noch in vertretbaren Grenzen hielt, mit der niemals restlos erfüllbaren Forderung
der Angleichung der Abgeordnetenzahl an die Einwohnerzahl nicht zu weit gegangen werden
darf und der Umstand, daß bei der Verteilung der Restitze nach Art. 55 die Reststimmen aus
dem ganzen Lande gleichmäßig in Anrechnung gebracht werden, einen allerdings nur be-
schränkter Ausgleich der Unterschiede in den Wahlkreisen zu bewirken vermag.

Der Staatsgerichtshof konnte sonach nicht anerkennen, daß Art. 41, 43, 54 des Landeswahlgesetzes mit der Reichsverfassung oder Landesverfassung im Widerspruch stehen.

4. Die von den Antragstellern erhobene zweite Beanstandung des bayerischen Landeswahlgesetzes ist gegen die Vorschrift in Art. 55 IV gerichtet. Diese Bestimmung schließt Parteien und Wählergruppen, die bei der Verteilung der Abgeordnetenstimme in den Wahlkreisen in keinem der acht Wahlkreise die Verteilungszahl erreichten und daher auch keinen Abgeordnetenstimme erlangen konnten, auch von der Verteilung der Reststimme aus. Grundsatz der Verhältniswahl ist die Berücksichtigung der Minderheiten bei der Verteilung der Abgeordnetenstimme. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß jede kleine Partei und Wählergruppe, wenn sie nur die auf einen Abgeordnetenstimme treffende verhältnismäßige Mindestzahl von Stimmen im ganzen Lande erreicht hat, auch einen Abgeordnetenstimme zugeteilt erhalten muß.

Ebenso kann man, wie aus den obigen Darlegungen sich ergibt, aus dem Grundsatz der gleichen Wahl keineswegs die Schlussfolgerung ziehen, daß eine rein zahlenmäßige Verteilung der Abgeordnetenstimme auf alle an der Wahl beteiligten Parteien erfolgen muß. Dem Gesetzgeber kann nicht zugemutet werden, die gerade durch die Verhältniswahl gesteigerte Gefahr einer politischen Zersplitterung dadurch ins Unerträgliche zu steigern, daß jeder im Volke entstehenden berufständischen, wirtschaftlichen oder politischen Sonderbestrebung der Zutritt zum Parlamente eröffnet wird, sobald eine im Verhältnis zur Gesamtwählerzahl geringfügige Zahl von Wählern sich für die neue „Partei“ erklärt hat. Das Reichswahlgesetz sucht das Eindringen derartiger neuer Parteibildungen in den Reichstag dadurch zu verhindern, daß es eine Mindestzahl von Stimmen, die ein Kreiswahlvorschlag erreicht haben muß, für die Verteilung der Stimme im Wahlkreisverbande vorschreibt und daß es die Höchstzahl der einem Reichswahlvorschlag zuzuweisenden Stimmen beschränkt auf die Zahl der Stimmen, die auf die dem Reichswahlvorschlag angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

Wenn das Reichswahlgesetz unbeschadet des Grundsatzes der gleichen Wahl und der Verhältniswahl eine Grenzlinie für die gleichmäßige Berücksichtigung der abgegebenen Stimmen bei der Stimmverteilung ziehen konnte, war es auch dem bayerischen Gesetzgeber nicht verwehrt, in das Landeswahlgesetz eine seinem Wahlsystem angepaßte Bestimmung aufzunehmen, die die verhältnismäßige Zuteilung von Stimmen bei der Restverteilung von der Erreichung bestimmter Mindeststimmenzahlen in den Wahlkreisen abhängig macht.

Es ist richtig und die letzte Wahl hat es auch gezeigt, daß nach dem bayerischen Landeswahlgesetz eine kleine Partei mehrere Abgeordnetenstimme erlangen kann, während eine andere Partei mit annähernd der gleichen Stimmenzahl unberücksichtigt bleibt. Dieselbe Wirkung kann sich auch nach dem Reichswahlgesetz ergeben, wenn eine kleine Partei, die über eine größere Anhängerschaft nur in einem Wahlkreis oder Wahlkreisverbande verfügt, dort die erforderliche Stimmenmindestzahl erreicht, während eine zahlenmäßig ebenso große oder noch größere Partei, die weiter über das Land verbreitet ist, in allen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden hinter der gesetzlichen Mindeststimmenzahl zurückbleibt. Obwohl nicht zu verkennen ist, daß die Vorschrift in § 32 RWG, unter Umständen den Einfluß der kleinen Parteien im Parlamente noch weiter zurückzudrängen vermag, als Art. 55 IV RWG, muß zugegeben werden, daß die Erlangung eines Abgeordnetenstimmes im Bayerischen Landtag durch das bayerische Landeswahlgesetz in stärkerem Maße erschwert wird, als die Erlangung eines Reichstagsmandates durch das Reichswahlgesetz. Bei der Abwägung der aus beiden Gesetzen sich ergebenden Folgen muß aber beachtet werden, daß in Anbetracht der Gebietsgröße und der Abgeordnetenzahl die zur Erlangung eines Abgeordnetenmandates erforderlichen Stimmenzahlen für den Reichstag wesentlich höher sein müssen, als für den Landtag. Die Verschiedenheit in der Auswirkung der reichsrechtlichen und landesrechtlichen Wahlvorschriften kann jedoch keineswegs als Beweis eines verfassungswidrigen Inhaltes des Landeswahlgesetzes gedeutet werden: da nicht die Vorschriften des Reichswahlgesetzes, sondern nur die der Reichsverfassung die Landesgesetzgebung binden, die Reichsverfassung aber nicht im Wege steht, wenn das Eindringen kleiner Parteien in die Volksvertretung durch gesetzliche Festlegung von Stimmenmindestzahlen erschwert wird, konnte der bayerische Gesetzgeber grundsätzlich ebenso wie der Reichsgesetzgeber solche erschwerende Vorschriften erlassen.

Es wird beanstandet, daß die Stimmenmindestzahlen, von denen das bayerische Gesetz die Teilnahme an der Verteilung der Reststimme abhängig macht, verschieden sind, so daß eine Partei mit ihrer Stimmzahl in einem Wahlkreise schon bei der ersten Verteilung zum Zuge gelangen und ihre sämtlichen Reststimmen zur Geltung bringen kann, während eine andere Partei mit der gleichen Stimmzahl, die sie aber in einem anderen Wahlkreise mit höherer Verteilungszahl aufbrachte, bei der ersten und zweiten Verteilung völlig leer ausgeht. Dieses Vorbringen ist richtig. Ebenso wenig aber, wie die Ungleichheit der Verteilungszahlen ein ausreichender Grund ist, die verfassungsmäßige Gültigkeit der wahlgesetzlichen Bestimmungen, die die Zuteilung der Abgeordnetenstimme in den Wahlkreisen nach diesen Verteilungszahlen regeln, für die letzte Landtagswahl zu beanstanden, läßt sich aus dieser Ungleichheit ein Grund für die Ungültigkeit der Vorschrift des Art. 55 IV ableiten. Solange es als zulässig erscheint, daß Landtagsabgeordnete auf Grund verschiedener Verteilungszahlen in den Wahlkreisen als gewählt erklärt werden, so lange muß es auch als zulässig erachtet werden, daß die Erreichung der Verteilungszahl in einem Wahlkreise die Voraussetzung für die Beteiligung an der Verteilung der Reststimme ist.

Die vom christlichen Volksdienst aufgeworfene Frage, ob die Mitwirkung der „Landesabgeordneten“ bei der Beschlussfassung über die neue Gesetzesbestimmung des Art. 55 IV VVG, nicht die formale Gültigkeit dieser Gesetzesbestimmung beeinträchtigt, ist zu verneinen. Die als Landesabgeordnete in den Landtag gewählten Landtagsabgeordneten sind ebenso wie die nach Art. 41 VVG. gewählten Abgeordneten vollberechtigte Mitglieder der Volksvertretung, sobald sie die Annahme der Wahl erklärt haben. Ihrer Mitgliedschaft gehen sie nach § 41 der Verfassungsurkunde nur verlustig, wenn ihre Wahl nach § 33 der Verfassungsurkunde für ungültig erklärt wurde. Da eine solche Ungültigkeitserklärung nicht ausgesprochen wurde, waren die bei der Wahl vom Jahre 1924 in den Landtag berufenen Landesabgeordneten bis zum Ablauf der Landtagsdauer befugt, alle Rechte des Volksvertreters, also auch das Recht der Teilnahme an der Beschlussfassung über Gesetzentwürfe auszuüben.

In der Vorschrift des Art. 55 IV kann daher kein Verstoß gegen die Reichsverfassung erblickt werden.

5. Mitglieder der bayerischen Volksvertretung sind neben den durch Wahl bestimmten 113 Abgeordneten (Art. 41) auch die 15 Landesabgeordneten, die nach Art. 42 den Gesamtwahlvorschlägen und den nicht zu einem Gesamtwahlvorschlag vereinigten Einzelwahlvorschlägen nach dem Verhältnisse ihrer Stimmzahlen im ganzen Lande zur Benennung zugeteilt werden.

Nach Art. 58 hat der Vertrauensmann des Gesamtwahlvorschlages im Benehmen mit den Vertrauensmännern der Wahlvorschläge die Namen der auf seine Partei treffenden Landesabgeordneten zu benennen und zwar aus der Reihe der auf einem Wahlvorschlag verzeichneten, noch nicht gewählten Bewerber.

Die Antragsteller greifen diese Bestimmungen als mit dem Grundsatze der unmittelbaren Wahl in Widerspruch stehend an.

Solange die Volksvertretung durch Mehrheitswahlen gewählt wurde, kam dem Grundsatz der Unmittelbarkeit hauptsächlich eine gegen das indirekte Wahlverfahren (Wahl der Abgeordneten in einem zweiten Wahlgang durch die im ersten Wahlgang vom Volk gewählten Wahlmänner) gerichtete Bedeutung zu. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit läßt sich aber schon seinem Wortlaute nach nicht darauf beschränken, daß er nur eine indirekte Wahl durch Wahlmänner verbietet, er schließt vielmehr jedes Wahlverfahren aus, bei dem sich zwischen die Wähler und dem Wahlbewerber, dem die ersteren ihre Stimme geben, ein Mittelorgan einschleibt, das berufen ist, die Wirkung der Abstimmung weiterzugeben. Bei einer unmittelbaren Wahl muß das Wahlverfahren so geregelt sein, daß die Wirkung der Stimmabgabe einem bestimmten Wahlbewerber zugute kommen muß, ohne daß ein von dem des Wählers verschiedener Wille die nach der Stimmabgabe zu treffende Feststellung über die Verwertung der abgegebenen Stimmen für die Wahlbewerber beeinflussen kann.

Es ist wohl richtig, daß bei der Verhältniswahl der Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht in der deutlichen Weise sichtbar ist wie bei einer unmittelbaren Mehrheitswahl. In dem Wesen der Verhältniswahl liegt es begründet, daß dem Wähler das Recht, eine bestimmte Person und nur diese Person zu wählen, entweder entzogen oder doch erheblich beschränkt ist, indem nur die Zurechnung seiner Stimme zugunsten eines Wahlbewerbers, der derselben Partei angehört, nicht aber zugunsten einer bestimmten Person gesetzlich gewährleistet ist.

Der Grundsatz der unmittelbaren Wahl in der vorstehend erläuterten Bedeutung ist jedoch keineswegs unvereinbar mit der Verhältniswahl und da die Reichsverfassung auch diesen Grundsatz ausdrücklich festgelegt hat, muß die Landesgesetzgebung ihr Verhältniswahlsystem so gestalten, daß für die Berufung aller Volksvertreter die Wahl des Volkes als die maßgebende und diese Berufung unmittelbar bewirkende Willenskundgebung sich darstellt.

In den Vorschriften des Landeswahlgesetzes über die Wahl der nach Art. 41 für das ganze Land zu wählenden 113 Abgeordneten hat der Grundsatz der Unmittelbarkeit Beachtung gefunden.

Bei der Berufung von Landesabgeordneten in die Volksvertretung nach Art. 42 und 58 Landeswahlgesetz wird durch die Volkswahl nur noch die Zahl der auf die Parteien treffenden Landesabgeordneten bestimmt; das Recht einer die Entscheidung treffenden Mitwirkung bei der Auswahl der als Landesabgeordnete zu berufenden Persönlichkeiten ist dem wählenden Volke aber völlig entzogen, denn für diese Auswahl ist weder der Stimmzahl, die von den für die Auswahl übrig gebliebenen Bewerbern erreicht wurde, bestimmender Einfluß eingeräumt, noch ist durch die Aufstellung einer vor der Wahl bekanntgegebenen Liste, welche die Reihenfolge der als Landesabgeordnete vorgeschlagenen Personen festlegt, den Wählern Gelegenheit gegeben, durch ihre Stimmabgabe die Zustimmung zur Berufung dieser Personen zu Landesabgeordneten zum Ausdruck zu bringen. Der Wille der Wählerschaft, der für die Zusammenziehung der Volksvertretung allein entscheidend sein darf, ist durch das für die Berufung der Landesabgeordneten vorgesehene Verfahren so weit zugunsten des Willens einzelner Parteivertreter verdrängt, daß sogar die unzweideutige Ablehnung eines Kandidaten durch die Wähler kein Hindernis für die Berufung dieses Bewerbers zum Landesabgeordneten bildet.

Wenn man die Einrichtung der Reichswahlvorschläge und die bayerische Einrichtung der Benennung der Landesabgeordneten vergleicht, so zeigen sich zwischen dem Reichs- und Landeswahlrecht Unterschiede von wesentlicher Bedeutung.

Das Reichsrecht kennt Reichswahlvorschläge, die vor der Wahl einzureichen sind und vor der Wahl vom Reichswahlleiter veröffentlicht werden. Diese Reichswahlvorschläge kommen zum Zuge bei der Verteilung der Reststimmen, die nach der Zuteilung der Abgeordnetenliste an die Kreiswahlvorschläge unverbraucht geblieben sind; hiebei ist die Reihenfolge der Bewerber in den Reichswahlvorschlägen maßgebend. Den Wählern wird also bei der Reichstagswahl die Kandidatenliste der Partei und die Reihenfolge, in der sie bei der Reststimmeverteilung zum Zuge gelangen können, bekanntgegeben, so daß die Wähler wissen können, wem ihre Stimmen zugerechnet werden, wenn sie bei der Sitzverteilung auf die Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden unverbraucht bleiben. Nach dem bayerischen Verfahren beruht aber die Wahl von Landesabgeordneten nicht auf der Anrechnung von übrig gebliebenen Reststimmen, sondern auf einer die großen Parteien begünstigenden nochmaligen Anrechnung der Gesamtstimmenzahlen der Parteien aus dem ganzen Lande, deren Verhältnis für die Verteilung der Landesabgeordnetenliste maßgebend ist.

Da 15 Landesabgeordnete zu wählen sind, kann eine Partei bei der Verteilung dieser Abgeordnetenliste nur zum Zuge gelangen, wenn ihre Stimmenzahl ungefähr den 16. Teil der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Bei der letzten Wahl sind auf die Bayerische Volkspartei mit 1 045 963 Stimmen sechs, auf die Sozialdemokratische Partei mit 802 951 Stimmen fünf, auf den Bayerischen Bauern- und Mittelstandsbund mit 382 104 Stimmen zwei, auf die Deutschnationale und auf die Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei mit 306 649 und 203 115 Stimmen je ein Sitz gefallen. Durch das bayerische System der Berufung der Landesabgeordneten wird ein nicht unbeträchtlicher Teil der Volksvertretung von vorneherein den größeren Parteien zur Besetzung vorbehalten und sichergestellt. Die zweimalige Anrechnung der Stimmen bringt nur den größeren Parteien Nutzen, da ihr Einfluß im Landtag zum Nachteil der kleineren Partei verstärkt wird.

Der zweite Unterschied liegt darin, daß bei dem bayerischen Verfahren sich der Wähler mit der Tatsache abzufinden hat, daß nach Abschluß der Wahlhandlung die Vertrauensmänner seiner Partei nach ihrem Ermessen irgend einen der ungewählt gebliebenen Wahlbewerber aus dem Lande benennen.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß das bayerische Verfahren der Benennung der Landesabgeordneten, das mit dem Wahlverfahren selbst nur noch in loser Verbindung steht, den unmittelbaren Einfluß des Volkes auf die Wahl seiner Vertretung noch in viel stärkerem Maße zurückdrängt, als dies durch die Einrichtung der Reichswahlvorschläge geschehen ist.

In der Einrichtung der Reichswahlvorschläge, wie sie in dem derzeitigen Reichswahlrecht getroffen ist, kann man letzten Endes noch eine unmittelbare Wahl erblicken. Das Verfahren, in dem sich nach Art. 42 und 58 des bayerischen Landeswahlgesetzes die Berufung der Landesabgeordneten vollzieht, kann man dagegen unter keinen Umständen mehr als eine unmittelbare Volkswahl anerkennen. Außerdem muß aber auch die Ausschcheidung der 15 Landesabgeordnetenliste zu dem Zwecke, durch eine nochmalige Anrechnung der Gesamtstimmen ihre Besetzung den größeren Parteien vorzubehalten, als nicht unbedenklich und mit dem Grundsatz einer gleichen Wahl kaum vereinbar erachtet werden. Das Staatsministerium des Innern erwähnt in seiner Gegenerklärung, daß die Reichsregierung die Bestimmungen des bayerischen Landeswahlgesetzes über die Berufung der Landesabgeordneten als mit der Reichsverfassung vereinbar erachtet hat. Der Bayerische Staatsgerichtshof vermag dieser Rechtsanschauung nicht beizutreten; nach seiner Auffassung verstoßen die Art. 42 und 58 Landeswahlgesetz gegen Art. 17 Reichsverfassung.

6. Aus den vorstehenden Darlegungen folgt, daß von den gestellten Anträgen der Antrag der bayerischen Landespartei der deutschen demokratischen Partei und des Landesverbandes Bayern der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) in A Ziffer I und der Antrag des christlichen Volksdienstes, insoweit sie die Verfassungswidrigkeit der Art. 42 und 58 LWG. rügen, begründet sind.

Dagegen kann den übrigen Anträgen, insbesondere auch den Anträgen der beiden erstgenannten Parteien in A II und B des Schriftsatzes vom 15. April 1929, nach denen die Landtagswahl vom 20. Mai 1928 als gesetzes- und verfassungswidrig erklärt, den Landtagsbeschlüssen die Rechtswirksamkeit abgesprochen und entweder die Wahl eines neuen Landtages auf Grund eines verfassungsmäßigen Landeswahlgesetzes oder wenigstens eine rechtmäßige Neuverteilung der Abgeordnetenliste nach dem letzten Wahlergebnisse angeordnet werden soll, keine Folge gegeben werden.

In dem anhängigen Streitverfahren ist nur festzustellen, ob Vorschriften des Landeswahlgesetzes der Reichs- und Landesverfassung widersprechen. Welche Rechtsfolgen sich an die vom Staatsgerichtshof zu fällende Entscheidung über diese Frage knüpfen und welche Maßnahmen zu treffen sind, um eine der Verfassung entsprechende Zusammensetzung der Volksvertretung herbeizuführen, muß der Würdigung der hierzu berufenen zuständigen Organe vorbehalten bleiben. Eine Stellungnahme des Staatsgerichtshofs zu den mit den Anträgen A II und B aufgeworfenen Rechtsfragen könnte erst dann in Frage kommen, wenn die aus der gegenwärtigen Entscheidung sich ergebenden Wirkungen und Folgerungen Anlaß geben sollten zu neuen Streitigkeiten, deren Entscheidung dem Staatsgerichtshof obliegt.

gez. Dr. Müller. Reidel. Strehl. Sechtel.
 gez. Schaeffer. Timm. Lent. Dr. Buttman.